

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Kausgegeben zu Karlsruhe, Mittwoch den 29. Dezember 1915.

Inhalt.

Verordnungen: des Ministeriums des Innern: Schließverbot für Wildfähe betreffend; Feuerwehrräumen betreffend; die Straßenzug betreffend; Schenkungssteuer von Anleihen, Lot und Wahlen betreffend.

Verordnung.

(Som 27. Dezember 1915.)

Schließverbot für Wildfähe betreffend.

Auf Grund des § 4 Absatz 2 der Bundesratsverordnung vom 26. August 1915 über ein Schließverbot für trächtige Kühe und Zonen (Reichs-Blattblatt Seite 515) wird mit sofortiger Wirkung verordnet, was folgt:

§ 1.

Der Verkauf von Wildfähen zum Zweck der Schlachtung sowie das Schlachten von Wildfähen ist verboten. Ausnahmen können in Einzelfällen beim Vorliegen eines dringenden wirtschaftlichen Bedürfnisses vom Bezirksamt gebührenfrei zugelassen werden.

§ 2.

Das Verbot findet keine Anwendung auf Schlachtungen, die erfolgen, weil zu befürchten ist, daß das Tier an einer Erkranung verenden werde, oder weil es infolge eines Unglücksfalles sofort getötet werden muß. Solche Schlachtungen (Nottschlachtungen) sind jedoch dem Bezirksamt spätestens innerhalb dreier Tage nach der Schlachtung anzugeben.

§ 3.

Janwidderhandlungen gegen diese Verordnung werden gemäß § 5 der eingangs genannten Bundesratsverordnung mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

Karlsruhe, den 27. Dezember 1915.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Hofman.

Rathlepp.